

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene
Auswahlverfahren in den Studiengängen
Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 08.01.2007

Aufgrund von Artikel 3a Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie:

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie vom 30.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt über den Antrag bei der ZVS hinaus voraus, dass der/die Bewerber/in fristgerecht

1. am Online-Verfahren der Universität teilnimmt und hierzu einen entsprechenden Fragebogen der Universität vollständig ausgefüllt und online an die Universität gesandt hat,

2. diesen nach Registrierung und Bestätigung durch die Universität ausgedruckt und unterschrieben per Post an die Universität gesandt hat und

3. die Hochschulzugangsberechtigung sowie alle nach dieser Satzung für den betreffenden Studiengang geforderten weiteren Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „Der“ und „Fragebogen“ das Wort „Online-“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „der“ und „Fragebogen“ das Wort „Online-“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Bewerber nur bei der Universität, nicht aber bei der ZVS einen Antrag gestellt, erlässt die Universität den Ablehnungsbescheid.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§6
Vorauswahl**

In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber/innen einbezogen, die in ihrem Antrag bei der ZVS die Universität Greifswald für das Fachgebiet Humanmedizin mit der Ortspräferenz 1, für das Fachgebiet Zahnmedizin mit der Ortspräferenz 1 oder 2 angegeben und einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Weitere Leistungen, vorläufige Liste**

(1) Unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie der in der Oberstufe bzw. in den letzten 2 Jahren der Schule erbrachten Leistungen und der Art und Dauer berufspraktischer Erfahrungen wird eine vorläufige Liste der Bewerber erstellt. Dabei kommen zu den nach § 7 erworbenen Punktzahlen folgende hinzu:

(2) Für die Belegung der Fächer Mathematik, Biologie, Physik und Chemie werden je Fach bei Teilnahme am Leistungskurs 10 Punkte erteilt. Ansonsten werden bei Besuch des jeweiligen Faches über 4 Halbjahre 5 Punkte vergeben. Bei Teilnahme an mindestens zwei Leistungskursen in den Fächern Mathematik, Biologie, Physik oder Chemie werden zusätzlich 7,5 Punkte vergeben. Sind Leistungskurse auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden als solche bei Vorlage eines Nachweises von der Schulleitung entsprechende Kurse auch anerkannt, wenn sie mit mindestens 4 Stunden pro Woche über 4 Halbjahre belegt worden waren. Gleiches gilt für Äquivalenznachweise zu den genannten Fächern.

(3) Für berufspraktische Erfahrungen auf medizinischem bzw. zahnmedizinischem Gebiet, die die Eignung des Bewerbers im Sinne von § 2 Abs. 1 fördern und nach der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, werden bei zusammenhängenden Tätigkeiten von mindestens einem Jahr 35 Punkte, von einem halben bis zu einem Jahr 18 Punkte und von einem viertel bis zu einem halben Jahr 9 Punkte angerechnet. Insgesamt können jedoch nicht mehr als 35 Punkte angerechnet werden.

In diesem Sinne gelten als berufspraktische Erfahrungen:

a) bei der Zulassung zum Studiengang Humanmedizin:

1. eine Berufsausbildung auf pflegerischem oder medizinisch-technischem Sektor,
2. Erfahrungen auf medizinischem Gebiet im Rahmen eines Praktikums, eines freiwilligen sozialen Jahres des Sanitätsdienstes bei der Bundeswehr oder des Zivildienstes;

b) bei der Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin: eine Ausbildung zum/zur Zahntechniker/in oder zum/zur zahnmedizinischen Fachangestellten.

Laufende Praktika und Ausbildungen werden jeweils nur bis zur Antragsfrist (31. 05. bzw. 15. 07.) berücksichtigt.

(4) Als berufspraktische Erfahrung im Sinne von Absatz 3 gilt auch eine bestandene Zwischenprüfung (Vordiplom) in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen, informatischen oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudium. Dafür werden 35 Punkte vergeben; weitere Punkte für Leistungen nach Absatz 3 werden in diesem Fall nicht vergeben.

(5) Leistungen und Erfahrungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind durch amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „(mit jeweils mindestens 4 Stunden /Woche) gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Sind Leistungskurse auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden als solche bei Vorlage eines Nachweises von der Schulleitung entsprechende Kurse auch anerkannt, wenn sie mit mindestens 4 Stunden pro Woche über 4 Halbjahre belegt worden waren. Gleiches gilt für Äquivalenznachweise zu den genannten Fächern.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „(mit jeweils mindestens 4 Stunden /Woche) gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Sind Leistungskurse auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden als solche bei Vorlage eines Nachweises von der Schulleitung entsprechende Kurse auch anerkannt, wenn sie mit mindestens 4 Stunden pro Woche über 4 Halbjahre belegt worden waren. Gleiches gilt für Äquivalenznachweise zu den genannten Fächern.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „(mit jeweils mindestens 4 Stunden /Woche) gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sind Leistungskurse auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden als solche bei Vorlage eines Nachweises von der Schulleitung entsprechende Kurse

auch anerkannt, wenn sie mit mindestens 4 Stunden pro Woche über 4 Halbjahre belegt worden waren. Gleiches gilt für Äquivalenznachweise zu den genannten Fächern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

8. Die Überschrift „7. Teil: Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:
„Die Angabe „7. Teil“ ist durch die Angabe „6. Teil“ zu ersetzen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20.12.2006.

Greifswald, den 08.01.2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.04.2007